

15.6 Sicherung des Grabungsgeländes gegen Schäden und Unfallgefahren

Schutzmaßnahmen für eine Grabungsfläche, die Funde und die Befunde hängen ganz vom Ausgrabungsplatz ab. Während sie in geschlossenen Räumen dank verschließbarer Haus- oder Hof Tore oft gänzlich entfallen können und auf einem entlegenen Acker oder im Wald locker angewandt werden dürfen (dort mögen Flatterleinen ausreichend sein), erfordern Plätze neben belebten Straßen und in Ortschaften besondere Vorkehrungen. Hier kann ein Bauzaun nicht hoch und nicht dicht genug sein, um unbefugtes Betreten zu verhindern, um Hunde fernzuhalten und, ganz banal, um sich vor weggeworfenem Abfall zu sichern. Bauzäune in verschiedenen Varianten gibt es zu mieten.

Gleichzeitig dient jede Flächenabgrenzung dem Unfallschutz. Vielleicht genügen aufgestellte Warnschilder, vielleicht muß der Bauzaun nachts beleuchtet werden, möglicherweise werden provisorische Halteverbote oder andere Verkehrszeichen benötigt: Entscheidungen, die von Fall zu Fall getroffen werden müssen. Der gemeindliche Bauhof und die zuständige Polizeidienststelle sind dabei behilflich. Trotz aller Maßnahmen sollte man zur eigenen Haftungsentlastung niemals – auch nicht im

Wald – das berühmte Schild vergessen: „Betreten der Baustelle verboten! Eltern haften für ihre Kinder!“, das an mehreren Stellen gut sichtbar aufzuhängen ist.

Die Flächenabsicherung erfordert, daß man die gewohnheitsmäßige Nutzung des Geländes kennt. Zu gerne übersieht man die Tatsache, daß Reiter, Radler und Spaziergänger vorbeikommen, daß die Stelle bislang als Wendepplatz für Traktoren diente oder Viehtriften stattfinden. Besonders in diesem Falle können gemeinsame Überlegungen mit dem betreffenden Bauern zur speziellen Abgrenzung führen. Den Gefahren frühzeitig zu begegnen, ist Sinn der Absicherung (vgl. Kap. 3.1).

Dieter Klöck
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Hofgraben 4
80539 München

Wilfried Schneider
Westfälisches Landesamt für Bodendenkmalpflege
Bröderichweg 35
48159 Münster